sgpk Ihre Pensionskasse.

Kostenreglement

Gültig ab 1. Januar 2027

Dieses PDF ist interaktiv

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich 2

2. Ordentliche Verwaltung und ausserordentlicher Aufwand 2

3. Kostenpflichtige Personen, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber 3

4. Kostenansätze 3

4.1 Kosten für versicherte Personen 3

4.2 Kosten für Übrige 3

5. Rechnungsstellung und Fälligkeit 4

6. Vorbehalt besonderer Fälle 4

7. Änderungen und Anwendung 5

8. Inkrafttreten 5

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Kostenreglement regelt die Entschädigungen und Kostenbeiträge, welche die St.Galler Pensionskasse (sgpk) für besondere administrative Aufwendungen, Sonderleistungen und externe Kosten erheben kann. Die Kostenansätze beruhen auf Erfahrungs- und Schätzwerten sowie auf dem Verursacherprinzip.

2. Als Grundlage werden unter anderem in Art. 2 ff. des Vorsorgereglements der sgpk Auskunfts- und Meldepflichten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, aktiv versicherte und rentenbeziehende sowie auch für anspruchsberechtigte Personen festgehalten.

3. Das Kostenreglement gilt gestützt auf das Vorsorgereglement für angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, versicherte und rentenbeziehende Personen sowie weitere anspruchsberechtigte oder begünstigte Personen, soweit sie durch ihr Verhalten, ihre Meldung, ihren Antrag oder ihre Unterlassung einen besonderen Aufwand auslösen.

2. Ordentliche Verwaltung und ausserordentlicher Aufwand

1. Die ordentliche Verwaltung des Vorsorgeverhältnisses ist mit den reglementarischen Beiträgen abgegolten. Als ordentliche Verwaltung gelten insbesondere die übliche Bestandesführung, die Verarbeitung fristgerechter und vollständiger Mutationsmeldungen, die Erstellung der Vorsorgeausweise sowie die im ordentlichen Vorsorgebetrieb üblichen Auskünfte und Abklärungen.

2. Ausserordentlicher Aufwand liegt vor, wenn eine Leistung oder Bearbeitung den üblichen Umfang der ordentlichen Verwaltung qualitativ oder quantitativ übersteigt. Dies ist insbesondere der Fall bei individuellen Anträgen aktiv versicherter Personen (bspw. WEF-Vorbezug gemäss Art. 54 des Vorsorgereglements), bei wiederholt verspäteten, fehlerhaften oder unvollständigen Meldungen oder sonstigen Sachverhalten, die zusätzliche Abklärungen, Nachbearbeitungen oder Korrekturen erforderlich machen, sowie bei rückwirkenden Korrekturen, wegen besonderer Datenlieferungen, Vertragsauflösungen oder beim Beizug externer Stellen.

3. Entsteht der sgpk aufgrund von Umständen, die in der Verantwortlichkeit einer angeschlossenen Arbeitgeberin oder eines angeschlossenen Arbeitgebers, einer versicherten oder rentenbeziehenden Person oder einer anderen anspruchsberechtigten beziehungsweise begünstigten Person liegen, ein ausserordentlicher Aufwand, kann die sgpk den dadurch verursachten nachgewiesenen Mehraufwand gemäss diesem Reglement der betreffenden Arbeitgeberin, dem betreffenden Arbeitgeber oder der Person in Rechnung stellen.

4. Die sgpk informiert die kostenpflichtige Arbeitgeberin, den kostenpflichtigen Arbeitgeber oder die Person nach Möglichkeit vorgängig über eine voraussichtliche Kostenbelastung. Bei wiederholten oder erheblichen Sachverhalten, die erfahrungsgemäss zu einem ausserordentlichen Aufwand führen, kann die sgpk auf die mögliche Kostenfolge auch allgemein hinweisen. Eine fehlende Vorankündigung schliesst die Kostenbelastung nicht aus, sofern eine vorgängige Information aufgrund der Umstände nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Inhaltsverzeichnis

3. Kostenpflichtige Personen, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber

1. Kostenpflichtig ist die Person, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, die bzw. der den Aufwand verursacht oder den kostenpflichtigen Vorgang veranlasst. Bei Mutationsmeldungen ist grundsätzlich die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Mutation kostenpflichtig. Bei Meldungen und Datenlieferungen von Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern ist grundsätzlich die angeschlossene Arbeitgeberin oder der angeschlossene Arbeitgeber kostenpflichtig.

2. Externe Kosten, Gebühren und Auslagen, insbesondere Kosten von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, Revisionsstellen, Rechtsvertretungen, Notariaten, Grundbuchämtern, Aufsichtsbehörden, externen Informatikdienstleistern oder weiteren beigezogenen Dritten, können zusätzlich und nach effektivem Aufwand weiterbelastet werden, soweit in Ziffer 4 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

4. Kostenansätze

Die nachstehenden Kostenansätze verstehen sich in Schweizer Franken. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Vorgaben, zwingende aufsichtsrechtliche Anordnungen sowie besondere Vereinbarungen im Anschlussvertrag.

4.1 Kosten für versicherte Personen

Vorgang / Leistung	Kostenansatz	Kostenpflicht
WEF-Vorbezug von Sparguthaben	CHF 300.- je Bearbeitung des Bezugs von Sparguthaben zur Wohneigentumsförderung.	Versicherte Person
WEF-Verpfändung von Sparguthaben	CHF 200.- je Bearbeitung der Verpfändung von Sparguthaben zur Wohneigentumsförderung.	Versicherte Person
WEF-Kombination von Bezug und Verpfändung	CHF 300.- bei gleichzeitiger Bearbeitung von Bezug und Verpfändung von Sparguthaben zur Wohneigentumsförderung.	Versicherte Person
WEF-Vorbezugsübertragung	CHF 300.- je Vorbezugsübertragung von einer Liegenschaft auf eine andere; zusätzliche WEF-Gebühren fallen zusätzlich an, wenn gleichzeitig ein Bezug, eine Verpfändung oder die Kombination davon vorgenommen wird.	Versicherte Person
Gebühren und Auslagen Dritter im Zusammenhang mit WEF	Nach effektivem Aufwand, insbesondere Grundbuch-, Notariats-, Register-, Hinterlegungs- oder vergleichbare Drittgebühren.	Versicherte Person

4.2 Kosten für Übrige

Vorgang / Leistung	Kostenansatz	Kostenpflicht
Verspätete Meldung von Mutationen	CHF 50.- pro Mutationsmeldung und versicherte Person; bei Mehrfachanstellungen CHF 100.- pro Mutationsmeldung. Erfasst sind insbesondere verspätete Meldungen von Todesfällen, Arbeitsunfähigkeit, Lohndaten, Eintritten und Austritten, Pensionierungen.	Auftraggeberin oder Auftraggeber der Mutation
Meldung weiter zurückreichender Mutationen (ab 1. März fürs Vorjahr oder weiter zurückreichend)	Nach Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 150.-; mindestens CHF 300.-.	Auftraggeberin oder Auftraggeber der Mutation
Falsche, verspätete oder unvollständige Datenlieferung für die Schnittstelle	Nach Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 150.-. Aufwendungen, die den üblichen Umfang qualitativ oder quantitativ übersteigen, werden nach Vorankündigung in Rechnung gestellt.	Angeschlossene Arbeitgeberin, angeschlossener Arbeitgeber bzw. Datenlieferantin oder Datenlieferant

Vorgang / Leistung	Kostenansatz	Kostenpflicht
Besondere Datenlieferungen und Spezialauswertungen	Nach Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 150.-, soweit die Lieferung oder Auswertung nicht zur ordentlichen Verwaltung gehört oder den üblichen Umfang übersteigt.	Auftraggebende Person, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber
Vertragsauflösung	Grundgebühr CHF 500.-, zuzüglich CHF 50.- pro versicherte und pro abzugebende rentenbeziehende Person.	Angeschlossene Arbeitgeberin oder angeschlossener Arbeitgeber
Teilliquidation im Zusammenhang mit einer Vertragsauflösung	Zusätzliche Kosten für internen Aufwand und externe Kosten: mindestens CHF 2'000.- und höchstens CHF 5'000.-.	Angeschlossene Arbeitgeberin oder angeschlossener Arbeitgeber
Ausserordentlicher Aufwand ohne ausdrücklichen Kostenansatz	Nach effektivem Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 150.-, soweit der Aufwand ausserhalb der ordentlichen Verwaltung liegt und nicht bereits durch einen besonderen Kostenansatz erfasst ist.	Verursachende Person, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber

5. Rechnungsstellung und Fälligkeit

1. Die sgpk stellt die Kosten der kostenpflichtigen Person, der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers in Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

2. Bei Kosten zulasten einer angeschlossenen Arbeitgeberin oder eines angeschlossenen Arbeitgebers kann die sgpk diese dem Beitragskonto der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers belasten oder separat in Rechnung stellen.

3. Bei WEF-Gebühren erfolgt die Rechnungsstellung nach der Überweisung des Vorbezugs beziehungsweise nach der Verpfändungsbestätigung; die Gebühr ist von der versicherten Person zu tragen.

4. Wird eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, gerät die kostenpflichtige Person, die kostenpflichtige Arbeitgeberin oder der kostenpflichtige Arbeitgeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Die sgpk kann Mahnkosten und Verzugszinsen nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise nach effektivem Aufwand geltend machen.

6. Vorbehalt besonderer Fälle

1. Die sgpk kann in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung von Kosten ganz oder teilweise verzichten, insbesondere wenn die Kostenbelastung unverhältnismässig wäre oder der Aufwand nicht überwiegend durch die kostenpflichtige Person, die kostenpflichtige Arbeitgeberin oder den kostenpflichtigen Arbeitgeber verursacht wurde.

2. Verursacht ein Vorgang aussergewöhnliche interne oder externe Aufwendungen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, kann die sgpk diese nach vorgängiger Information und nach effektivem Aufwand weiterbelasten, sofern der Aufwand ausserhalb der ordentlichen Verwaltung liegt.

3. Sind besondere gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten, gehen diese diesem Kostenreglement vor.

Inhaltsverzeichnis

7. Änderungen und Anwendung

1. Die Kostenansätze werden periodisch durch den Stiftungsrat überprüft. Änderungen dieses Reglements können vom Stiftungsrat der sgpk jederzeit vorgenommen werden. Für bereits ausgelöste Vorgänge gilt der im Zeitpunkt der Auslösung beziehungsweise der Bearbeitung gültige Kostenansatz, sofern der Stiftungsrat nichts Abweichendes beschliesst.
2. Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind bzw. welche die Auslegung dieses Reglements betreffen, entscheidet der Stiftungsrat.

8. Inkrafttreten

1. Dieses Kostenreglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt ab diesem Zeitpunkt das Gebührenreglement WEF vom 1. Januar 2016, dessen Bestimmungen in dieses Kostenreglement integriert wurden.

2. Beschlossen durch das zuständige Organ der sgpk am 14.11.2026.



Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen?
Wir sind gerne für Sie da.

www.sgpk.ch/Team

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen
www.sgpk.ch